

**Stellungnahme**  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zum  
**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der  
Organisationsstrukturen in der gesetzlichen  
Krankenversicherung (GKV-OrgWG - BT-Drucks. 16/9559)**

erarbeitet durch den  
**Ausschuss Insolvenzrecht**  
der Bundesrechtsanwaltskammer

**Mitglieder:**

RA Dr. Lucas F. **Flöther**, Vorsitzender  
RA Dr. Frank **Kebekus**  
RA Markus M. **Merbecks**  
RA Dr. Wilhelm **Wessel**  
RA Dr. Thomas **Westphal**  
RAin Friederike **Lummel**, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:**

Bundesministerium der Justiz  
Bundesministerium für Gesundheit  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Landesgesundheitsminister/Gesundheits senatoren der Länder  
Bundesrat  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Steuerberaterverband  
Deutscher Richterbund  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl  
Redaktion Juristenzeitung/JZ  
Redaktion Monatszeitschrift für Deutsches Recht/MDR  
Redaktion Neue Juristische Wochenzeitschrift/NJW  
Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht/ZInsO  
Verlag C. H. Beck

---

**September 2008**  
**BRAK-Stellungnahme-Nr. 31/2008**

Im Internet unter [www.brak.de](http://www.brak.de)

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) plädiert dafür, dass - wenn die politische Entscheidung zur Änderung des § 12 InsO für eine Insolvenzfähigkeit sämtlicher Krankenkassen getroffen wird - diese Insolvenzfähigkeit dann auch mit allen Konsequenzen der Insolvenzordnung verbunden sein sollte. Jede Abkehr von den üblichen Verfahrensgrundsätzen der Insolvenzordnung, wie sie der Entwurf zum Teil vorsieht, ist problematisch. Die Sanierungsinstrumente der Insolvenzordnung sollten auch bei den Landeskrankenkassen genutzt werden.

Der Entwurf sieht in § 171b Abs. 3 Satz 1 SGB V-E vor, dass sich das Recht zur Stellung eines Insolvenzantrages in Anlehnung an die Regelung des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf die Aufsichtsbehörde der Krankenkassen beschränkt. Demgegenüber ist ein Gläubigerantragsrecht, wie es in der Insolvenzordnung sonst besteht, nicht vorgesehen. Die BRAK hat Bedenken gegen dieses ausschließliche Antragsrecht der Aufsichtsbehörde.

Eine Fortführung und Sanierung, wie sie § 1 InsO grundsätzlich bei jeder Insolvenz vorsieht, ist nach der Neuregelung kaum möglich, weil die Krankenkasse mit der Eröffnung als geschlossen gelten soll (§ 171b Abs. 3 Satz 2 SGB V-E). Zudem ist der Insolvenzfall praktisch kaum denkbar, weil die Aufsichtsbehörde insolvente Kassen zur Fusion zwingen könnte, um die Insolvenz abzuwenden.

Als problematisch wird auch die Drei-Monats-Frist gem. § 171b Abs. 3 Satz 3 SGB V-E angesehen. Die frühzeitige Antragstellung, die ein Grundanliegen der Insolvenzordnung ist, würde durch die Drei-Monats-Frist des Entwurfes konterkariert. Die Aufsichtsbehörde müsste stattdessen verpflichtet sein, *unverzüglich* einen Insolvenzantrag zu stellen. Durch diese Regelung würden zudem die Anfechtungsvorschriften der §§ 130, 131 InsO ausgehebelt.

Der Gesetzesentwurf regelt in § 171b Abs. 4 Satz 2 SGB V-E, dass das Gericht die Aufsichtsbehörde vor der Bestellung des Insolvenzverwalters zu hören hat. Dieser Vorschlag des Gesetzgebers ist nicht mit § 56 InsO vereinbar. Der Entwurf berücksichtigt darüber hinaus nicht die Situation des Eröffnungsverfahrens, insbesondere die Einsetzung eines vorläufigen Verwalters. Dies scheint ein Versehen des Gesetzgebers zu sein.

\*\*\*